



Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2025

Motion Christine Keller und Konsorten betreffend Einführung einer Schlichtung bei Gesuchen gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip; Stellungnahme

P245297

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Christine Keller und Konsorten nicht zu überweisen.

Begründung

Es bestehen keine überzeugenden Gründe, weshalb im Rahmen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips ein Schlichtungsverfahren analog zum Bundesrecht eingeführt werden sollte. Das im öffentlichen Recht geltende Legalitätsprinzip lässt kaum Raum für Kompromisse, da die Verwaltung das IDG von Amtes wegen prüfen muss und stets im Einzelfall abzuwägen hat, ob nicht mildere Massnahmen als die vollständige Verweigerung des Informationszugangs angebracht sind. Zudem bescheinigen auch die bisher ergangenen Gerichtsurteile, dass die kantonale Praxis im Umgang mit Informationszugangsgesuchen rechtskonform funktioniert. Ein Schlichtungsverfahren würde deshalb keinen Mehrwert bringen und das Zugangsverfahren im Falle eines Obligatoriums, wie dies beim Bund vorgesehen ist, unnötig aufblähen. Bereits jetzt können auf freiwilliger Ebene die Datenschutzbeauftragte oder die Ombudsstelle jederzeit für eine Vermittlung angerufen werden. Bei der Einführung des IDG hat sich der Gesetzgeber eingehend mit der Frage der Einführung eines Schlichtungsverfahrens auseinandergesetzt und sich damals bewusst dagegen entschieden. Die Motion zeigt nicht auf, warum nun auf diesen Entscheid zurückgekommen werden soll.

